
10821/AB XXIV. GP

Eingelangt am 08.05.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2012 unter der Zl. 10962/J-NR/2012 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anfragebeantwortung zur Anfrage 9686/J XXIV.GP, 'Möglicher Amtsmissbrauch eines Österreichischen Konsuls in den VAE'“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der einzige Hinweis, dass sich Herr Kawadri Dritten gegenüber als Vertrauensanwalt der Botschaft ausgegeben haben könnte, stammt von der Beschwerdeführerin. Diese hat gegenüber der Botschaft keine Person namhaft gemacht, die diese Aussage bestätigt hätte.

Zu den Fragen 3 sowie 7 bis 9:

Die Originale der Beilagen 2 und 3 wurden – entgegen des äußeren Anscheins – nicht von der Österreichischen Botschaft Abu Dhabi ausgestellt. Bei Beilage 4 handelt es sich um einen ortsüblichen sogenannten „No Objection Letter“ (NOL), wie sie auf Ersuchen der Parteien ausgestellt wurden, um durch eine rasche vermittelnde Tätigkeit bei den Polizeibehörden eine Enthftung zu erwirken. Die Abfassungsform entspricht der von den lokalen Polizeibehörden gewünschten Form und wurde auch von anderen diplomatischen Vertretungen in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) verwendet. Herr Kawadri wird darin nicht als Anwalt sondern als Rechtsberater („legal advisor“) bezeichnet.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Für die rechtliche Vertretung bei Gerichtsverfahren müssen Parteien eine gesonderte Vollmacht an den Rechtsvertreter ausstellen, die Botschaft wirkt hierbei nicht mit.

Zu Frage 4:

Im Wege der Österreichischen Botschaft Abu Dhabi wurde das Außenministerium der VAE schriftlich und mündlich ausführlich über die in Umlauf gebrachten Fälschungen und die gegen Herrn Kawadri erhobenen Vorwürfe informiert und um weitere Veranlassung ersucht.

Zu Frage 5:

Herr Kawadri hat zu keiner Zeit Dienste für die Österreichische Botschaft geleistet. Er hat auf Wunsch der jeweiligen Parteien vor allem bei Haftentlassungen (Polizeiliches Vorverfahren) mitgewirkt.

Zu Frage 6:

Es liegen keine Unterlagen vor, dass die Österreichische Botschaft Abu Dhabi Zahlungen an Herrn Kawadri für anwaltschaftliche Dienste geleistet hat. Beilage 5 ist eine Bestätigung über Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines ärztlichen Attestes, welches für die Freilassung eines schwer erkrankten österreichischen Häftlings notwendig war.

Zu Frage 10:

Die Meinungsbildung erfolgt objektiv und unparteiisch auf Basis aller vorliegenden Informationen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

Botschaften erstellen in Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Botschaften vor Ort Listen mit deutschsprachigen Übersetzern bzw. Dolmetschern und nennen diese auf Anfrage. Empfehlungen werden nicht ausgesprochen.

Zu den Fragen 14 bis 16:

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 109 (1) BDG. Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) liegt kein Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vor.

Zu Frage 17:

Herr Kawadri wurde bis Bekanntwerden der Anschuldigungen auf Wunsch der jeweiligen Parteien vor allem bei Haftentlassungen (polizeilichen Vorverfahren) tätig. Eine der renommiertesten Rechtsanwaltskanzleien in den VAE hat in einem an die Botschaft gerichteten Schreiben bestätigt, dass Herr Kawadri mit einer Vollmacht der Kanzlei auch vor Gericht als Rechtsvertreter auftreten kann. Die Richtigkeit dieser Bestätigung wurde vom Vertrauensanwalt der Botschaft überprüft.

Zu den Fragen 18 und 19:

Die Aufgaben der österreichischen Vertretungen im Ausland werden im Handbuch des Auswärtigen Dienstes (HAD) geregelt. Im § 527 Abs.2 wird auf das Erfordernis einer effizienten Verteidigung für Inhaftierte hingewiesen. Die Vertretungen haben zur Sicherstellung einer raschen und effizienten konsularischen Hilfeleistung auch auf die örtlichen Usancen und Rechtssysteme Rücksicht zu nehmen.

Zu den Fragen 20 bis 22:

Nachdem die Botschaft Herrn Kawadri nicht als Strafanwalt empfohlen hatte, gab es keine Veranlassung, eine diesbezügliche öffentliche Erklärung abzugeben. Auf der Homepage der Botschaft wird nur der Vertrauensanwalt angeführt.

Zu Frage 23:

Nein.